# Zusammenarbeitsvertrag

zwischen der

**Gemeinde Bärschwil**

und

**Gemeinde Grindel**

über die Organisation einer **gemeinsamen Feuerwehr**

## 1. ALLGEMEINES

1.1. Zweck

1.1.1. Die Gemeinde Bärschwil und die Gemeinde Grindel bilden, gestützt auf § 164 lit. b des Gemeindegesetzes vom 06. November 2024 und § 71 und 72 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 20. März 2023, eine gemeinsame Feuerwehr. Der Vertrag regelt die Zusammenarbeit im Bereich Feuerwehr ab dem 1. Januar 2017, revidiert auf 1. Januar 2027

1.1.2. Die in diesem Vertrag verwendeten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen.

1.2. Name

1.2.1. Die gemeinsame Feuerwehr trägt den Namen *Feuerwehr Fringeliberg* (im folgenden „Feuerwehr“ genannt).

## 2. GEMEINSAME ORGANE

2.1. Gemeinsame Organe

Die gemeinsamen Organe sind:
a) der Feuerwehrrat
b) die Feuerwehrkommission (Feuerwehrstab)
c) der Feuerwehrkommandant
d) Gemeindeverwaltung Bärschwil als Rechnungsführerin zusammen mit dem Feuerwehradministrator
e) allfällige Spezialkommissionen (nicht ständige Kommissionen, z.B. Fahrzeug Beschaffungskommission, etc.)

2.2. Feuerwehrrat

2.2.1. Der Feuerwehrrat setzt sich mindestens aus, folgenden vier Mitgliedern zusammen
- Präsident
- Aktuar
- Gemeinderatsmitglieder Ressort Sicherheit
- Der Feuerwehrkommandant nimmt an den Sitzungen des Feuerwehrrates beratend teil. Er hat kein Stimmrecht.

2.2.2. Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde wählt einen Gemeinderat und eine weitere Person als Mitglied sowie je ein Ersatzmitglied.

2.2.3. Der Feuerwehrrat konstituiert sich selbst. Der Präsident des Feuerwehrrates ist von den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden zu bestätigen. Ein Mitglied des Feuerwehrrates ist als Aktuar zu bestimmen.

2.2.3. Der Feuerwehrrat ist beschlussfähig, wenn drei der Mitglieder anwesend sind und jede Gemeinde vertreten ist.

2.2.4. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten des Feuerwehrrats der Stichentscheid zu.

2.3. Aufgaben des Feuerwehrrates

2.3.1. Der Feuerwehrrat hat folgende Aufgaben:

1. Aufsicht über das Feuerwehrwesen im Gebiet der Vertragsgemeinden.
2. Genehmigung des Budgets welches vom Feuerwehrstab erarbeitet wurde und der Jahresrechnung zuhanden der Vertragsgemeinden
3. Erstellen einer langfristigen Finanzplanung
4. Festsetzung von Sold und Entschädigungen
5. Bewilligen von nicht budgetierten Materialbeschaffungen, Reparaturen und Revisionen
6. Genehmigung von Investitionen/Anschaffungen von Gerätschaften und Fahrzeugen in Höhe von mehr als CHF 25'000 (Investitionsrechnung) zuhanden der Vertragsgemeinden.
7. Wahl des Kommandanten, des Kommandant Stellvertreters, der Offiziere, des Feuerwehradministrator und des Materialverwalters sowie Bestimmung der Kandidaten für die amtlichen Offizierskurse, nach Vorschlag Feuerwehrstab (Kommission)
8. Einberufung und Konstituierung allfälliger Spezialkommissionen.
9. Festlegung der Besoldungs-, Gehalts- und Entschädigungsordnung sowie der Höhe der Bussgelder zuhanden der Vertragsgemeinden.
10. Erlass von Pflichtenheften.
11. Beschlussfassung über Anträge der Feuerwehrkommission.
12. Beschwerdeentscheide nach Punkt XI des Feuerwehrreglements.
13. Vorschlag über Aufnahme weiterer Vertragspartner zuhanden der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

2.4. Feuerwehrkommission (Feuerwehrstab)

2.4.1. Die Feuerwehrkommission oder Stab setzt sich mindestens aus fünf Mitgliedern wie folgt zusammen:

a) Feuerwehrkommandant als Präsident
b) dessen bzw. deren Stellvertretung
c) Ausbildungsoffizier
d) Fourier oder Feuerwehradministrator als Aktuar
e) Materialverwalter

Der Präsident des Feuerwehrrates kann beratend an den Sitzungen teilnehmen. Hat aber kein Stimmrecht

2.5. Aufgaben der Feuerwehrkommission (Feuerwehrstab)

2.5.1. Die Feuerwehrkommission organisiert und überwacht den gesamten Dienstbetrieb in technischer und administrativer Hinsicht.
2.5.2. Sie ernennt und befördert die Unteroffiziere.
2.5.3. Im Einzelnen ergeben sich die Aufgaben aus dem Feuerwehrreglement, den Kantonalen Weisungen und der DGO der gemeinsamen Feuerwehr.

2.6. Kommandant

2.6.1. Die Aufgaben und Kompetenzen des Kommandanten ergeben sich aus dem Feuerwehrreglement und des Kantonalen Pflichtenheftes in den Kommandoakten

2.7. Rechnungsführung

2.7.1. Die Rechnungsführung obliegt der Gemeindeverwaltung Bärschwil.

## 3. ANLAGEN UND MATERIAL

3.1. Bauliche Anlagen

3.1.1. Die im Zeitpunkt der Gründung vorhandenen baulichen Anlagen bleiben Eigentum der Vertragsgemeinden. Die einzelnen Vertragsgemeinden sind für deren Gebäudeunterhalt zuständig.
3.1.2. Die Erstellung gemeinsamer Anlagen bedarf der Zustimmung aller Vertrags-gemeinden.

3.2. Löschwasserversorgung

3.2.1. Der Bau und der Unterhalt des Löschwasserversorgungsnetzes (einschliesslich der Hydranten) werden von jeder Vertragsgemeinde selber besorgt.
3.2.2. Die Vertragspartner stellen der Feuerwehr das Wasser unentgeltlich zur Verfügung.

3.3. Feuerwehrmaterial

3.3.1. Das einsatztaugliche Feuerwehrmaterial (Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstung, Verbrauchsmaterial etc.) der Vertragsgemeinden geht mit der Bildung der Feuerwehr in das gemeinsame Eigentum über.

3.3.2. Die Feuerwehrkommission (Stab) ist befugt, überschüssiges Material zu verwerten.

## 4. FINANZIELLES

4.1. Rechnungswesen

4.1.1 Das Rechnungswesen obliegt der Gemeindeverwaltung Bärschwil. Diese führt eine separate Betriebsrechnung innerhalb der Gemeinderechnung.

4.1.2. Die Rechnungsperiode bezieht sich auf das Kalenderjahr. Die Gemeinde Bärschwil kann von der Gemeinde Grindel nach Bedarf Akontozahlungen verlangen.

4.1.3. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die entsprechende Prüfungsinstanz der Gemeinde Bärschwil. Die Entschädigung erfolgt durch die Gemeinde Bärschwil.

4.2. Einnahmen

4.2.1. Die Einnahmen der Feuerwehr sind:

a) Bussen
b) Entschädigungen für Dienstleistungen nach Feuerwehrreglement, DGO und den Kantonalen Unterlagen
c) Beiträge der Solothurnischen Gebäudeversicherung
d) Betriebskostenbeiträge der Vertragsgemeinden gemäss in diesem Vertrag definierten Kostenteiler

4.2.2. Die Festsetzung des Feuerwehrsteuersatzes obliegt den jeweiligen Gemeinden. Ebenso das Inkasso der Feuerwehrersatzabgaben.

4.2.3. Die Bussgelder werden von der jeweiligen Vertragsgemeinden (Friedensrichter) erhoben und sind der Gemeindeverwaltung Bärschwil zu überweisen.

4.2.4. Die Betreuung des Beitragswesens (Solothurnische Gebäudeversicherung, allfällige Verrechnungen von Feuerwehreinsätzen, etc.) obliegt der Rechnungsführerin.

4.2.5. Die verbleibenden Betriebskosten werden zwischen den beiden Vertragsgemeinden wie folgt aufgeteilt:

a) Nach dem Einwohnerschlüssel Stand 15. November des laufenden Rechnungsjahres
b) Nach dem Verhältnis der Gebäudeversicherungssummen (SGV) der Gebäulichten der beiden Gemeinden Stand 15. November des laufenden Rechnungsjahres.
c) Beide Faktoren/Parameter werden je zur Hälfte berücksichtigt.

4.3. Ausgaben

4.3.1. Die gemeinsamen Betriebskosten werden wie folgt definiert:

a) Sold, Besoldungen, Sitzungsgelder, Taggelder, Löhne, Spesen und Entschädigungen der Feuerwehrchargierten und der Feuerwehrmannschaft
b) Kurs- und Erwerbsersatzkosten, Aus- und Weiterbildung, Honorierungen und Ernstfalleinsätze
c) Anschaffung von Gerätschaften, Materialien, Bekleidung etc.
d) Laufende Betriebskosten, Verbrauchsmaterial, Alarmierung
e) Unterhaltskosten sämtlichen Mobiliars, Gerätschaften, Fahrzeuge
f) Versicherungen, Steuern, Mitglieder- und Verbandsbeiträge

g) Für die Rechnungsführung durch die Gemeindeverwaltung Bärschwil ist ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von CHF 3'000.00 festgesetzt.
h) Investitionen in Gerätschaften und Fahrzeuge, die mehr als CHF 25'000.00 kosten, sind durch die Rechnungsführende Gemeinde buchhalterisch über die Investitionsrechnung anzuschaffen und jährlich über die Betriebskosten – nach den gesetzlichen Abschreibungssätzen – von beiden Gemeinden anteilsmässig zu finanzieren.
i) Nicht in die gemeinsamen Betriebskosten einzurechnen und durch die jeweilige Vertragsgemeinden zu finanzieren sind der Unterhalt, Ausbau und die laufenden Betriebskosten der beiden bestehenden Feuerwehrmagazine: Strom, Wasser, Heizung, Gebäudeversicherungsprämien.
j) Der Versicherungsschutz des Feuerwehrmobiliars (Mobiliarversicherung) wird durch die jeweilige Standortgemeinde gewährleistet und ist bei den gemeinsamen Betriebskosten nicht einzubeziehen.
k) Eine allfällige buchhalterische Berücksichtigung der Kosten der Löschwasserversorgung zugunsten der Wasserversorgung ist bei den Betriebskosten nicht einzurechnen.

4.4. Haftung

4.4.1. Die Vertragsgemeinden haften im Verhältnis ihrer Beitragsleistungen nach Punkt 4. für die Verpflichtungen der Feuerwehr.

## 5. RECHTLICHES

5.1. Vermögensrechtliche Streitigkeiten

5.1.1. In vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden wird die Solothurnische Gebäudeversicherung als Schlichtungsstelle angerufen.

5.1.2. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet das kantonale Verwaltungsgericht.

# 6. BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES

6.1. Kündigung / Auflösung

6.1.1. Eine Vertragsgemeinde kann erstmals nach Ablauf von fünf Jahren den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren auf Ende eines Rechnungsjahres kündigen. Die Zustimmung des Regierungsrates bleibt vorbehalten.

6.1.2. Der Feuerwehrrat besorgt die Liquidation und verteilt den Erlös nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des Vorjahres sowie der Gebäudeversicherungssumme des Vorjahres auf die Vertragsparteien, sofern sich diese nicht anderes einigen.

# 7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

7.1. Ergänzendes Recht

7.1.1. Als ergänzendes Recht gelten das Gemeindegesetz, das Gebäudeverssicherungsgesetz und die Gemeindeordnung der Gemeinde Bärschwil vom 09. Dezember 2024

7.2. Inkrafttreten

7.2.1. Dieser Vertrag tritt nach der Beschlussfassung aller Vertragsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

# Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Gemeinden

Vom Gemeindrat Grindel genehmigt am:

Von der Gemeindeversammlung Grindel genehmigt am:

Grindel und Datum: _____

Vom Gemeinderat Bärschwil genehmigt am:

Von der Gemeindeversammlung Bärschwil genehmigt am:

Bärschwil und Datum: _____

Im Namen der Gemeinden

| | Gemeindepräsident/ in | Gemeindeschreiber/ in |
|---|---|---|
| Grindel | | |
| Bärschwil | | |

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt:

Solothurn und Datum: _____